

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 23. Jänner 1958

4. Stück

8. Verordnung: Neufestsetzung der Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller.
 9. Kundmachung: Ratifikation des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle durch weitere Staaten.
 10. Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg.

8. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Jänner 1958, mit der die Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller neu festgesetzt werden.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, BGBl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehr- und Ganggelder (Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947), in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1948, BGBl. Nr. 75, vom 9. Feber 1950, BGBl. Nr. 68, und vom 30. August 1951, BGBl. Nr. 213, wird geändert wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 1 hat zu lauten:

„(1) Den gerichtlichen Vollstreckern und Zustellern gebühren für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes Zehrgelder und Ganggelder nach den folgenden Bestimmungen. Einem Beamten des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes (§ 29 Abs. 8. Geo.) stehen solche Gebührenansprüche nur für die Beschreibung und Schätzung von Liegenschaften und ihrem Zubehör gemäß § 144 EO. zu, für andere Vollstreckungshandlungen nur dann, wenn ihm die Vornahme im einzelnen Falle vom Gerichtsvorsteher aufgetragen worden ist.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. An Zehrgeldern gebührt für jeden Vollzug und jeden Ort der Amtshandlung (§ 6):

1. für die pfandweise Beschreibung einer bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaft (§ 90 EO.), für die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs (§ 144 EO.), für die Einführung eines Zwangsverwalters

oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher, für eine Versteigerung (§ 270 EO.), für einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 EO., für eine Übergabe nach § 271 EO., für die Vornahme oder Aufhebung einer Verwahrung (auch bei einstweiligen Verfügungen), für jede Überstellung von Fahrnissen, wenn sie nicht bei Durchführung einer Verwahrung erfolgt, für vorgängige Schätzungen (§§ 271, 275 und 280 EO.), für die Vornahme einer pfandweisen Beschreibung oder Schätzung von in Exekution gezogenen Vermögensrechten, für die Einführung eines Pächters oder Zwangsverwalters solcher Rechte, für die Vornahme einer Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 346 ff. EO.), insbesondere bei zwangsweisen Räumungen nach § 349 EO., für die Vornahme einer Verhaftung (§ 360 EO.), für eine Vorführung, für die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen und für die Aufnahme eines Inventars bei einem Konkurs (§§ 96, 171 KO.) bei einem Werte des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruches:

- | | |
|---|-------|
| a) bis einschließlich 50 S | 4 S, |
| b) über 50 S bis 100 S | 6 S, |
| c) über 100 S bis 1000 S | 8 S, |
| d) über 1000 S bis 5000 S | 10 S, |
| e) über 5000 S bis 10.000 S | 12 S, |
| f) über 10.000 S bis 50.000 S | 16 S, |
| g) über 50.000 S | 20 S, |
| h) wenn der Wert nicht ersichtlich ist .. | 6 S; |

2. für jede andere Vollstreckungshandlung, insbesondere für jede Fahrnispfändung, die Hälfte der unter Z. 1 genannten Beträge;

3. für Zustellungen an je eine Partei in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, wenn die Zustellung nicht in Verbindung mit einer Vollstreckungshandlung, Vorführung oder Verhaftung erfolgt (Zustellgebühr), 1 S;

4. für jede andere Amtshandlung in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, die nicht in Begleitung eines Richters oder Rechtspflegers vorgenommen wird, 2 S.“

3. Der erste Absatz des § 4 hat zu lauten:

„(1) Hat sich der Vollstrecker bereits an den Ort begeben, wo eine der im § 2 bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen wäre, unterbleibt jedoch der Vollzug mangels pfändbarer Gegenstände, wegen Unauffindbarkeit des Verpflichteten oder der gepfändeten Gegenstände oder aus einem anderen Grunde, so gebührt ebenfalls das Zehrgeld nach § 2, wenn es 4 S nicht übersteigt. Würde bei Berechnung nach § 2 das Zehrgeld den Betrag von 4 S übersteigen, so vermindert es sich um die Hälfte, doch nicht unter 4 S.“

4. Dem § 4 wird der folgende dritte Absatz angefügt:

„(3) Unterbleibt die Pfändung oder die pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB., weil der Vollstreckungsort versperrt ist, so gebührt, wenn der Gläubiger beim Vollzug anwesend war oder der Vollzug zu der dem Gläubiger bekanntgegebenen Zeit vorgenommen werden sollte, das nach Abs. 1 berechnete Zehrgeld, ansonsten ein Zehrgeld in der Höhe von 1 S.“

5. Die Absätze 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Wird eine Vollstreckungshandlung an einem Werktag vor 8 Uhr oder nach 18 Uhr vorgenommen oder fortgesetzt, so gebührt zu jedem Zehrgeld ein Zuschlag von 1 S 50 g.

(2) Werden Vollstreckungshandlungen an Sonn- oder Feiertagen oder zur Nachtzeit vorgenommen oder fortgesetzt, so gebührt zu jedem Zehrgeld ein Zuschlag von 10 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22 bis 6 Uhr.“

6. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:

„(1) Bei Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsortes gebührt neben dem Zehrgeld für jeden Kilometer des Weges vom Amtsgebäude bis zur Vollzugsstelle und zurück ein Ganggeld, wenn die Vollzugsstelle im Hinweg mehr als zwei Kilometer vom Amtsgebäude entfernt ist. Das Ganggeld beträgt für den ersten bis fünften Kilometer je 70 g, ab dem sechsten Kilometer je 1 S 40 g. Bruchteile eines Kilometers werden bei der Berechnung des Ganggeldes nicht berücksichtigt. Gerichtsort im Sinne dieser Verordnung ist nicht die Ortsgemeinde, sondern die Ortschaft, in der das Gericht seinen Sitz hat, soweit das geschlossen verbaute Gebiet reicht.“

7. Der sechste Absatz des § 7 hat zu lauten:

„(6) Hingegen gebührt ihm bei Benützung eines Dienstfahrrades ein Viertel des nach Abs. 1 er-

rechneten Betrages zuzüglich allfälliger Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln.“

8. Der siebente Absatz des § 7 hat zu lauten:

„(7) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gebührt dem Vollstrecker das Ganggeld gemäß Abs. 1 bis 3, bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges der Betrag, der nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenvorschrift hierfür gewährt wird.“

9. Im achten Absatz des § 7 wird der Betrag von 12 S durch den Betrag von 15 S ersetzt.

Tschadek

9. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Jänner 1958 über die Ratifikation des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 durch weitere Staaten.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 und seine Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, BGBl. Nr. 109/1957, ratifiziert:

a) Welturheberrechtsabkommen:

Staat	Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Art. IX Abs. 2
Vereinigtes Königreich	27. September 1957
Indien	21. Jänner 1958
Argentinien	13. Feber 1958

b) Zusatzprotokoll Nr. 1 und Nr. 2:

Staat	Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Punkt 2b
Vereinigtes Königreich	27. September 1957
Indien	21. Jänner 1958

c) Zusatzprotokoll Nr. 3:

Staat	Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Punkt 6b
Vereinigtes Königreich	27. Juni 1957
Indien	21. Oktober 1957

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat den Geltungsbereich des Abkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auch auf Alaska, die Insel Guam und die Hawai-Inseln ausgedehnt.

Raab

10.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg.

ÖSTERREICHISCHE GESANDTSCHAFT
BRÜSSEL
Zl. 37.604-A/57

Brüssel, am 13. November 1957.

Exzellenz!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, vom Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen Österreich und Luxemburg zu erleichtern, den Abschluß eines Abkommens über die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges zwischen den beiden Staaten beschlossen hat, das wie folgt lautet:

Artikel 1

1. Luxemburgische Staatsangehörige, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können mit einem gültigen luxemburgischen Reisepaß oder einem der folgenden Ausweise ohne Sichtvermerk an allen amtlich zugelassenen Grenzübertrittsstellen nach Österreich ein- und von dort ausreisen:

- a) einer von der zuständigen Behörde ausgestellten luxemburgischen Legitimationskarte;
- b) einem gültigen Seedienstbuch;
- c) einem von den zuständigen Behörden ausgestellten Kinderausweis für Kinder unter 15 Jahren;
- d) einem Sammelreisepaß;
- e) einer von den zuständigen Behörden Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Liechtensteins, Monacos oder der Schweiz ausgestellten Kennkarte für Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgeht.

2. Kinder unter 15 Jahren bedürfen nicht eines unter Abs. 1 lit. c. erwähnten Dokumentes, wenn sie im Ausweis einer Begleitperson eingetragen sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang erstreckt sich nicht auf luxemburgische Staatsbürger, die sich in der Absicht nach Österreich begeben, sich dort ununterbrochen länger als zwei Monate aufzuhalten oder dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 2

1. Österreichische Staatsbürger, gleichgültig, in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können mit einem gültigen österreichischen Reisepaß oder einem der folgenden Aus-

weise ohne Sichtvermerk an allen amtlich zugelassenen Grenzübertrittsstellen nach Luxemburg ein- oder von dort ausreisen:

- a) einem Personalausweis der Republik Österreich;
- b) einem gültigen Seedienstbuch;
- c) einem Kinderausweis der Republik Österreich;
- d) einem Sammelreisepaß;
- e) einer von den zuständigen Behörden Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Liechtensteins, Monacos oder der Schweiz ausgestellten Kennkarte für Ausländer, aus der die österreichische Staatsbürgerschaft des Inhabers hervorgeht.

2. Kinder unter 15 Jahren bedürfen nicht eines unter Abs. 1 lit. c. angeführten Dokumentes, wenn sie im Ausweis einer Begleitperson eingetragen sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang erstreckt sich nicht auf österreichische Staatsbürger, die sich in der Absicht nach Luxemburg begeben, sich dort ununterbrochen länger als zwei Monate aufzuhalten oder dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 3 nötigen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Artikel 4

Durch die Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens werden die den Aufenthalt von Ausländern betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

Artikel 5

Das Recht der österreichischen und luxemburgischen Behörden, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung anderer öffentlicher Interessen zurück- oder auszuweisen, wird durch dieses Abkommen nicht eingeschränkt.

Artikel 6

Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung die Anwendung des gegenständlichen Abkommens aussetzen.

Sowohl Aussetzung als Wiederanwendung müssen der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 7

Jede der beiden vertragschließenden Regierungen wird ohne weitere Formalitäten ihre Staatsbürger, die Inhaber eines der in den Artikeln 1 und 2 angeführten Dokumente sind, zurücknehmen, selbst wenn deren Staatsbürgerschaft bestritten sein sollte.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft. Es wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert, wenn es nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Falls die luxemburgische Regierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist,

so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut hat, als Abschluß des Abkommens zur Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen wären.

Ich benütze die Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Fuchs

Seiner Exzellenz

Herrn Staatsminister und Regierungspräsident
Joseph B e c h,

Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
L u x e m b u r g.

MINISTÈRE
DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
No Tlo. 707

Luxemburg, le 13 novembre 1957.

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la note de Votre Excellence, No Zl. 37.604-A/57, en date de ce jour, dont la teneur est la suivante:

« J'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que le Gouvernement autrichien, animé du désir de faciliter les voyages entre l'Autriche et le Luxembourg, a décidé de conclure un Accord relatif à la suppression de l'obligation du passeport et du visa entre les deux Etats dans les termes ci-après:

Article 1

(1) Quel que soit le pays de leur résidence, les ressortissants luxembourgeois peuvent, sans visa, pénétrer en Autriche ou en sortir par tous les points-frontières autorisés, soit sous le couvert d'un passeport national en cours de validité, soit sur le vu d'un des documents suivants:

- a) carte de légitimation luxembourgeoise délivrée par l'autorité compétente;
- b) livret de marin en cours de validité;
- c) certificat d'identité pour enfants de moins de 15 ans, délivré par l'autorité compétente;
- d) passeport collectif;
- e) carte d'identité pour étranger délivrée par les autorités compétentes de la Belgique, de la République Fédérale d'Allemagne, de la France, du Liechtenstein,

(Übersetzung.)

MINISTERIUM
FÜR DIE AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN
No Tlo. 707

Luxemburg, den 13. November 1957.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage folgenden Wortlautes zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, vom Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen Österreich und Luxemburg zu erleichtern, den Abschluß eines Abkommens über die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges zwischen den beiden Staaten beschlossen hat, das wie folgt lautet:

Artikel 1

1. Luxemburgische Staatsangehörige, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können mit einem gültigen luxemburgischen Reisepaß oder einem der folgenden Ausweise ohne Sichtvermerk an allen amtlich zugelassenen Grenzübertrittsstellen nach Österreich ein- und von dort ausreisen:

- a) einer von der zuständigen Behörde ausgestellten luxemburgischen Legitimationskarte;
- b) einem gültigen Seendienstbuch;
- c) einem von den zuständigen Behörden ausgestellten Kinderausweis für Kinder unter 15 Jahren;
- d) einem Sammelreisepaß;
- e) einer von den zuständigen Behörden Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Liechtensteins, Monacos oder der Schweiz ausgestellten

de Monaco ou de la Suisse et dont il résulte que le titulaire est de nationalité luxembourgeoise.

(2) Les enfants de moins de 15 ans sont dispensés de la production du certificat mentionné ci-dessus sub (1) c) s'ils sont inscrits sur le titre d'identité d'une personne qui les accompagne.

(3) La dispense de l'obligation du visa et du passeport prévue aux paragraphes (1) et (2) ne joue pas pour les ressortissants luxembourgeois qui se rendent en Autriche, avec l'intention d'y séjourner pendant plus de deux mois consécutifs ou d'y exercer une activité lucrative.

Article 2

(1) Quel que soit pays de leur résidence, les ressortissants autrichiens peuvent, sans visa, pénétrer dans le Grand-Duché de Luxembourg ou en sortir par tous les points-frontières autorisés, soit sous le couvert d'un passeport national en cours de validité, soit sur le vu d'un des documents suivants:

- a) carte d'identité de la République Fédérale d'Autriche;
- b) livret de marin en cours de validité;
- c) certificat de voyage pour enfants de la République Fédérale d'Autriche;
- d) passeport collectif;
- e) carte d'identité pour étranger délivrée par les autorités compétentes de la Belgique, de la République Fédérale d'Allemagne, de la France, du Liechtenstein, de Monaco ou de la Suisse et dont il résulte que le titulaire est de nationalité autrichienne.

(2) Les enfants de moins de 15 ans sont dispensés de la production du certificat mentionné ci-dessus sub (1) c) s'ils sont inscrits sur le titre d'identité d'une personne qui les accompagne.

(3) La dispense de l'obligation du visa et du passeport prévue aux paragraphes (1) et (2) ne joue pas pour les ressortissants autrichiens se rendant dans le Grand-Duché de Luxembourg avec l'intention d'y séjourner pendant plus de deux mois consécutifs ou d'y exercer une activité lucrative.

Article 3

Les visas nécessaires par application des articles 1 paragraphe (3) et 2 paragraphe (3) sont délivrés gratuitement.

Article 4

Les dispositions du présent accord n'affectent pas les prescriptions relatives au séjour des étrangers.

Kennkarte für Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgeht.

2. Kinder unter 15 Jahren bedürfen nicht eines unter Abs. 1 lit. c erwähnten Dokumentes, wenn sie im Ausweis einer Begleitperson eingetragen sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang erstreckt sich nicht auf luxemburgische Staatsbürger, die sich in der Absicht nach Österreich begeben, sich dort ununterbrochen länger als zwei Monate aufzuhalten oder dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 2

1. Österreichische Staatsbürger, gleichgültig in welchem Land sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können mit einem gültigen österreichischen Reisepaß oder einem der folgenden Ausweise ohne Sichtvermerk an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen nach Luxemburg ein- oder von dort ausreisen:

- a) einem Personalausweis der Republik Österreich;
- b) einem gültigen Seedienstbuch;
- c) einem Kinderausweis der Republik Österreich;
- d) einem Sammelreisepaß;
- e) einer von den zuständigen Behörden Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Liechtensteins, Monacos oder der Schweiz ausgestellten Kennkarte für Ausländer, aus der die österreichische Staatsbürgerschaft des Inhabers hervorgeht.

2. Kinder unter 15 Jahren bedürfen nicht eines unter Abs. 1 lit. c angeführten Dokumentes, wenn sie im Ausweis einer Begleitperson eingetragen sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang erstreckt sich nicht auf österreichische Staatsbürger, die sich in der Absicht nach Luxemburg begeben, sich dort ununterbrochen länger als zwei Monate aufzuhalten oder dort eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 3 nötigen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Artikel 4

Durch die Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens werden die den Aufenthalt von Ausländern betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

Article 5

Le présent accord ne restreint pas le droit des autorités luxembourgeoises et autrichiennes de refouler ou d'expulser, pour des motifs de sécurité ou d'ordre public, toute personne qu'elles estimeraient indésirable ou dont la présence leur paraîtrait compromettre d'autres intérêts publics.

Article 6

Chacun des deux Gouvernements pourra, pour des motifs de sécurité ou d'ordre publics, suspendre l'application du présent accord.

La suspension de même que la remise en application devront être notifiées sans délai à l'autre Gouvernement par la voie diplomatique.

Article 7

Chacun des Gouvernements contractants recevra sans formalité sur son territoire ses propres ressortissants titulaires d'un des documents énumérés aux articles 1 et 2, même au cas où leur nationalité serait contestée.

Article 8

Le présent accord entrera en vigueur le 1^{er} décembre 1957. Il est conclu pour la durée d'un an et il sera prorogé d'année en année, à moins d'être dénoncé avant son expiration moyennant un préavis de trois mois.

Si le Gouvernement luxembourgeois est d'accord avec les dispositions qui précèdent, j'ai l'honneur de proposer que la présente note et la réponse de Votre Excellence, rédigée en des termes identiques, soient considérées comme un Accord conclu entre nos deux Gouvernements relatif à la suppression du passeport et du visa."

J'ai l'honneur de marquer à Votre Excellence l'accord du Gouvernement luxembourgeois sur ce qui précède.

Je saisis cette occasion pour renouveler à Votre Excellence les assurances de ma haute considération.

Le Ministre des Affaires Étrangères a. i.

Frieden

Son Excellence
M. le Dr. Martin Fuchs,
Ambassadeur d'Autriche
Bruxelles
8, avenue Emile Duray

Das dem Notenwechsel zugrunde liegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 8 am 1. Dezember 1957 in Kraft getreten.

Artikel 5

Das Recht der österreichischen und luxemburgischen Behörden, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung anderer öffentlicher Interessen zurück- oder auszuweisen, wird durch dieses Abkommen nicht eingeschränkt.

Artikel 6

Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung die Anwendung des gegenständlichen Abkommens aussetzen.

Sowohl Aussetzung, als Wiederanwendung müssen der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 7

Jede der beiden vertragschließenden Regierungen wird ohne weitere Formalitäten ihre Staatsbürger, die Inhaber eines der in den Artikeln 1 und 2 angeführten Dokumente sind, zurücknehmen, selbst wenn deren Staatsbürgerschaft bestritten sein sollte.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft. Es wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert, wenn es nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Falls die luxemburgische Regierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut hat, als Abschluß des Abkommens zur Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen wären."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz das Einverständnis der luxemburgischen Regierung über die vorstehenden Ausführungen anzuzeigen.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Minister für die Auswärtigen
Angelegenheiten a. i.

Frieden

Seiner Exzellenz
Dr. Martin Fuchs,
Botschafter der Republik Österreich
Brüssel
8, avenue Emile Duray

Raab